

Prüfungsordnung über die

Schleppe- und Apportierprüfung

1. Zweck

Die bernische Schleppe- und Apportierprüfung bezweckt die im Kanton Bern üblichen Jaghunde auf ihre spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf der Nachsuche von kranken oder verendetem Nieder- und Wasserwild vorzubereiten und die Tauglichkeit durch die Prüfung zu beweisen.

Die Schleppe- und Apportierprüfung ist eine selbstständige, von der Schweissarbeit unabhängige Prüfung.

Eine bestandene Prüfung gibt im Übrigen dem Führer die Gelegenheit, sich bei Streitigkeiten bezüglich Apportieren während der Jagd, gegenüber der Jagdaufsicht über die Apportiertauglichkeit des Hundes auszuweisen.

2. Prüfungsfächer

Die Schleppe- und Apportierprüfung umfasst die Fächer Ausarbeiten einer Haarwildschleppe mit nachfolgendem Bringen sowie Apportieren von Wasserwild aus tiefem Wasser.

3. Prädikate

Für alle Arbeiten werden nur die Prädikate „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erteilt. Die Schleppe- und Wasserapportierprüfung gilt als bestanden, wenn alle Fächer bestanden worden sind.

4. Zulassung

Zugelassen sind nur Hunde, welche die in Kapitel I umschriebene Gehorsamsprüfung des BEJV bestanden haben, sowie die Bracken artigen. Der Führer muss die entsprechenden, in Kapitel I, Art. 4 umschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Schleppe- und Apportierprüfungen können im Jahr der erfolgreich bestanden Gehorsamsprüfung abgelegt werden.

5. Richter

Die Prüfung wird von 2 Richtern pro Richtergruppe abgenommen; der Obmann jeder Gruppe darf kein Anwärter sein. Der Richter bzw. Richteranwalt müssen von der TKJ anerkannte Jagdhunderichter sein. Es sind maximal 8 Hunde pro Richtergruppe zugelassen.

6. Ausweis

Führern, deren Hunde bestanden haben, wird in dem vom BEJV ausgestellten Ausweis die Eintragung unterschriftlich durch Prüfungsleiter und Richterobmann bestätigen.

7. Anlage der Prüfung

7.1 Schleppe-Prüfung

7.1.1

Die Arbeit auf der Haarwildschleppe wird mit toten Mardern oder Füchsen geprüft. Das Schleppewild muss von jedem Prüfungsteilnehmer selber beschafft werden.

7.1.2

Die Herstellung der Haarwildschleppen hat in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen für die Schweissarbeit hinsichtlich Einlegens von Haken, Entfernung der Schleppen voneinander, Entfernung von Personen und Richtern vom Stück usw. zu erfolgen.

Die Haarwildschleppen sind im Wald zu legen. Es ist jedoch gestattet, bei Geländeschwierigkeiten den Anfang der Schleppe einschliesslich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrige Kulturen ohne Unterwuchs) zu führen.

Das zur Schleppe verwendete Haarraubwild soll möglichst frisch geschossen sein. Vor allem soll das niedergelegte Stück sauber und nicht unansehnlich sein.

Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen und sollen möglichst gleichwertig sein.

Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen.

7.1.3

Das Wild wird von einem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschluss an einer Leine (Schnur) mindestens 300 m (400 Schritte) weit mit Einlegen von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück (ohne Schleppe schnur) bzw. ein frisches Stück der gleichen Wildart niedergelegt. Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.

Nach dem Auslegen des frischen Stückes hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich dort so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann.

Dort muss er auch das geschleppte Wild, sofern ein frisches Stück ausgelegt wurde, sofort von der Schleppe befreien und frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt.

7.1.4

Der Richter darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschluss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selber erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

Hat der Hund das Stück aufgenommen oder erkannt, gibt der beim Stück verbliebene Richter nach Entfernung des Hundes ein Hornsignal.

7.1.5

Ein Hund, der ein gegriffenes oder auf der Schleppe gefundenes Stück Wild beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, scheidet aus der Prüfung.

7.1.6

Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschluss zu zeigen. Der Führer darf die ersten 20 Meter der Schleppe am Riemen arbeiten, dann muss er den Hund laufen lassen und stehen bleiben. Fall der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und selbstständig die Schleppe wieder aufnimmt, darf der Führer ihn noch zwei Man ansetzen. Unter Ansetzen ist hierbei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen.

7.1.7

Die Arbeit auf dem Schleppen ist zu beurteilen, ob er finden und bringen will und ob er das Wild seinem Führer überhaupt zuträgt. Die Ausführung des Bringens, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, darf dabei nicht beurteilt werden.

7.1.8

Das zugetragene Wild muss dem Führer direkt ausgegeben oder in maximal 2m Distanz abgelegt werden.

7.1.9

Anschneiden, Totengräber, hochgradige Knautscher und Rupfer scheidet aus der Prüfung aus.

7.2 Apportierprüfung von Federwild aus tiefem Wasser

Die Apportierprüfung von Federwild muss im tiefen, deckungsreichen Gewässer (See oder still fließendes Wasser) durchgeführt werden.

7.2.2

Als Apportierwild werden ausgewachsene, tote Enten oder Blässhühner verwendet, die vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen sind.

7.2.3

Die Ente wird nichtsichtig geworfen, so, dass der Hund das Werfen und die Ente vom Ufer aus nicht eräugen kann. Die Ente ist so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer; Seerosen, Schilf, usw.), dass der Hund über eine freie Wasseroberfläche schwimmend in die Deckung oder durch die Deckung hindurch ins freie Wasser geschickt werden muss.

7.2.4

Dem Führer steht mit dem Hund etwa 30 m von der Ente entfernt stehen. Der Hund soll von dort aus auf Befehl unverzüglich und ohne weitere Hilfen das Wasser annehmen und die Ente selbstständig suchen.

7.2.5

Hat der Hund das Wasser angenommen und schwimmt, wird auf Anordnung der Richter ein Schuss aus einer Schrotflinte abgegeben (Schussfestigkeitsprüfung).

7.2.6

Der Führer darf seine Hund unterstützen und lenken (Steinwürfe gestattet).

7.2.7

Hat der Hund das Stück gefunden, muss er sofort zum Führer und ihm das Apportierwild an Land direkt abgeben oder maximal 2 m von seinem Standort ablegen.

7.2.8

Bricht der Hund die Arbeit ab, ohne gefunden zu haben, darf er noch zweimal angesetzt werden. Hunde, die das Wasser nicht annehmen, scheidet aus der Prüfung.

7.2.9

Bricht der Hund auf den Schuss die Suche im Wasser ab, kommt zum Führer und nimmt auf Befehl das Wasser nicht wieder an, scheidet er aus der Prüfung.

7.2.10

Ein Hund, der seine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, scheidet aus der Prüfung. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

8. Beurteilung von Schleppe- und Apportierprüfung

8.1

Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

8.2

Ein Hund, der sich der Kontrolle des Führers über längere Zeit (über 15 Minuten) entzieht, scheidet aus der Prüfung. Die beiden Arbeiten müssen in einer für die Richter zumutbaren Zeit (je 15 Minuten) absolviert werden.

8.3

Hunde, die in einem Fach nicht bestehen, scheidet aus der Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung in beiden Fächern.

9. Einsprüche

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen unmittelbar nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalter, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer und Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhörung des Einsprechers und der betreffenden Richtergruppe am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeiten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich zu eröffnen.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Prüfungsordnung wurde am 24. Januar 2004 in Zollikofen von der Präsidentenkonferenz des BEJV genehmigt.